

29.10.2023

An den Vorsitzenden, bzw. seine Stellvertreterin,
des Stiftungsrates der Conterganstiftung
- Herrn Andreas Schulze -
c/o BMFSFJ
Berlin

Beschlussvorlage

höhergradige Einbeziehung der Betroffenenvertreter-innen gefordert:
bezüglich der in der 112. beschlossenen Expertinnen- und Expertenkommission (nachfolgend
„Expertenkommission“ genannt) und der insofern in der 113. Stiftungsratssitzung erfolgten
personellen Besetzung

I. A N T R A G

Der Stiftungsrat möge beschließen:

- 1.) Der Vorstand der Expertenkommission wird um eine Betroffenenvertreterin, bzw. einen Betroffenenvertreter, erweitert. Diese Erweiterung erfolgt insofern alternierend, dass sich die Betroffenenvertreterinnen, bzw. Betroffenenvertreter in alphabetischer Reihenfolge je Quartal ablösen.
- 2.) Sämtliche Entscheidungen der Expertenkommission, insbesondere ihres Vorstandes, erfolgen nach Abstimmung im diesbezüglichen Gesamtgremium.

Begründung:

Zum einen ist es nicht zu akzeptieren, dass im Vorstand einer Kommission der Conterganstiftung für contergangeschädigte Menschen momentan keine einzige Betroffene, bzw. kein Betroffener Sitz und Stimme hat.

Zum anderen können folgende Umstände nicht hingenommen werden:

Das Expertengremium soll 2x im Jahr tagen. Die speziell für die Expertenkommission eingestellten und tätigen „3“ hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind jeden Tag tätig. Mithin passiert bezüglich der Expertenkommission jeden Werktag etwas. Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dabei die Vorstandsmitglieder der Kommission. Damit laufen wesentliche Entscheidungen an den „einfachen“ Kommissionsmitgliedern vorbei. Dies zeigt sich in einem Fall in eindrucksvoller Weise, indem, ohne das die Kommission auch nur einmal getagt hat, auf der Ebene Vorstand der Kommission mit den spezifischen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, verfügt wurde, dass eine Geschäftsordnung erstellt werden soll und selbst die Inhalte vorbesprochen und in einen Entwurf für den Stiftungsrat gegossen wurden und zwar ohne in alledem auch nur ein Kommissionsmitglied vorher zu konsultieren. Lediglich durch Zufall erfuhr der Unterzeichner (Kommissionsmitglied) von einem zur Vorlage an den Stiftungsrat „fertigen“ Geschäftsordnungsentwurf.

Dies ist weder ein adäquater Umgang mit den Kommissionsmitgliedern, vor allem nicht mit den Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertretern.

Hieraus ergibt sich ein struktureller Änderungsbedarf.

II. FRAGEN

Weiterhin melde ich Gesprächsbedarf bezüglich der Verhältnismäßigkeiten - einerseits 250.000 Euro Kosten für die spezifischen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle für die 2x im Jahr tagende Kommission und andererseits den verbleibenden Mittel in Höhe von jährlich 50.000 Euro für den anderen Aufwand der Kommission wie Raum-, Reise, Assistenz, Sachverständigenkosten, etc. an.

Erhalten die Vorsitzenden Aufwandsentschädigungen oder dergleichen oder sind solche Leistungen beabsichtigt?

gez. Christian Stürmer